



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.39 und Add.1)]

69/136. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

dar an erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde, und mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sowie an die Diamantenindustrie und an



die zivilgesellschaftlichen Organisationen als Beobachter, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

in Anerkennung der erfolgreichen Rolle, die der Kimberley-Prozess dabei gespielt hat, dem Strom von Konfliktdiamanten Einhalt zu gebieten, und der bedeutenden Entwicklungswirkung, die er durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der vom Diamantenhandel abhängenden Menschen gehabt hat, und darauf hinweisend, dass sich die Plenartagung des Prozesses verpflichtet hat, auch in Zukunft sicherzustellen, dass der Prozess als ein relevantes und glaubwürdiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Stroms von Rohdiamanten erhalten bleibt,

sowie anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beiträgt, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

anerkennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010, 66/252 vom 25. Januar 2012, 67/135 vom 18. Dezember 2012 und 68/128 vom 18. Dezember 2013, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert

¹ Siehe A/57/489.

noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 81 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 28 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zwölften Plenartagung des Kimberley-Prozesses, die China vom 11. bis 14. November 2014 in Guangzhou ausrichtete,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und über ihre Landesgrenzen hinweg aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses¹ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beiträgt, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und dass es zur Verhütung künftiger durch Diamanten geschürter Konflikte beiträgt, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich der Kimberley-Prozess, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Côte d'Ivoire, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 68/128 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses² und beglückwünscht die teilnehmenden Staaten und die Europäische Union, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2014 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten zur Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in den Prozess den Kreis der Beteiligten und Beobachter zu erweitern, bei den Teilnehmern und Beobachtern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und den Prozess besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

7. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

8. *dankt* Australien, China, Guinea und Guyana dafür, dass sie 2014 Überprüfungsbesuche empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbesuche im Einklang mit dem System der gegenseitigen Überprüfung des Kimberley-Prozesses zu empfangen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung, darunter die Organisation einer von Australien ausgerichteten Studienreise für Vertreter der Teilnehmer und Beobachter, um den Kenntnisstand hinsichtlich der bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem Prozess zu erhöhen und einen Stamm von Sachverständigen heranzubilden, die zur Mitwirkung an Überprüfungsbesuchen fähig sind;

10. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung seiner Maßnahmen in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, ermutigt die Teilnehmer zu weiterer Zusammenarbeit untereinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, namentlich der Weltzollorganisation, um die Ein- und Ausfuhrkontrollen zu verbessern und die Transparenz in der Lieferkette für Rohdiamanten zu erhöhen, und begrüßt den Vorschlag der Arbeitsorgane des Prozesses, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“

² A/69/622, Anhang.

bezüglich der mit der Lieferkette für Rohdiamanten verbundenen Risiken zu prüfen, wobei sie nachdrücklich darauf hinweist, dass der Prozess bereits Maßnahmen zur Verringerung solcher Schwachstellen und Risiken vorsieht;

11. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt die Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

12. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

14. *ist sich* der Auswirkungen der Ebola-Epidemie auf mehrere Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *bewusst* und begrüßt die Zusage des Prozesses, den betroffenen Ländern und Diamanten abbauenden Gemeinschaften Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, im Rahmen des Prozesses Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erklärung von Washington von 2012 über die Einbindung der Entwicklung des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus in die Anwendung des Kimberley-Prozesses mehr Aufmerksamkeit zu widmen, so auch über die Arbeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *begrüßt* die Resolution 2153 (2014) des Sicherheitsrats vom 29. April 2014, in der der Rat die in seiner Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen, die alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hinderten, aufhob und Côte d'Ivoire nahelegte, innerhalb von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung der Resolution 2153 (2014) einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen, stellt fest, dass die Plenartagung des Prozesses in ihrem Schlusskommuniqué von 2014 die Einladung Côte d'Ivoires annahm, im Einklang mit dem Zeitplan und den Verpflichtungen gemäß Resolution 2153 (2014) Anfang 2015 einen Überprüfungsbesuch zu empfangen, stellt außerdem fest, dass der Überprüfungsbesuch für Anfang März 2015 geplant ist, und legt Côte d'Ivoire nahe, seine Übergangsstrategie und seinen Aktionsplan für die Zeit nach dem Embargo weiter umzusetzen und die Empfehlungen im Bericht der Überprüfungsmission umzusetzen;

17. *legt* den Freunden Côte d'Ivoires *nahe*, das Land auch künftig bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses sowie bei seiner weiteren Beteiligung an den regionalen Kooperations- und Strafverfolgungsmaßnahmen wie der Mano-Becken-Initiative zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2153 (2014);

18. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, auch weiterhin aktiv mit der Sachverständigen-Gruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire nach Resolution 1584 (2005) des Sicherheitsrats vom 1. Februar 2005 sowie mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire wiederaufzunehmen;

19. *begrüßt* die Initiative von Teilnehmern des Kimberley-Prozesses in Westafrika, bei der Anwendung des Prozesses und der Politikharmonisierung verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie einen regionalen Ansatz für die Mano-Fluss-Region verfolgen, und legt den Ländern in der Mano-Fluss-Region, dem technischen Team, dem Projekt für Eigentumsrechte und handwerkliche Diamantenschließung und den anderen Durchführungspartnern nahe, diese Arbeit weiterzuführen;

20. *stellt fest*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses ihren am 11. Juli 2014 im schriftlichen Verfahren genehmigten Verwaltungsbeschluss bekräftigte, mit dem sichergestellt werden soll, dass Diamanten aus der Zentralafrikanischen Republik nicht in den rechtmäßigen Handel gelangen, anerkennt die Fortschritte der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung ihres Arbeitsplans und Fahrplans zur Lösung von Problemen der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses und zur Stärkung seines internen Kontrollsystems und legt der Zentralafrikanischen Republik nahe, in Fragen der Einhaltung des Zertifizierungssystems auch weiterhin eng mit der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2013, der internationalen Gemeinschaft und den Nachbarländern zusammenzuarbeiten;

21. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung und der technischen Zusammenarbeit, namentlich bei der Ausfuhr einer Lieferung von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik nach Südafrika, um die Analyse der Herkunftsprofile der Zentralafrikanischen Republik zu aktualisieren und an einer Analyse des chemischen Fingerabdrucks zu arbeiten;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung über die Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, begrüßt die besonderen Anstrengungen Chinas als Vorsitz des Kimberley-Prozesses in dieser Angelegenheit und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Kommuniqué des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012³ beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses einzuliefern;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle des Mechanismus für administrative Unterstützung des Kimberley-Prozesses, der 2014 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird;

24. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess entschlossen ist, den Dialog über die Entscheidungsfindung und die Definition des Begriffs „Konfliktdiamanten“ weiterzuführen, im Einklang mit dem Schlusskommuniqué der im November 2013 in Johannesburg abgehaltenen Plenartagung⁴;

25. *erkennt an*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses Änderungen des Verwaltungsbeschlusses über die Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Prozesses verabschiedete, mit denen die Art der Mitwirkung der Beobachter am Prozess und das Verfahren für die Teilnahme ihrer Vertreter an den Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Prozesses geklärt wurden;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung des Weltdiamantenzentrums in Antwerpen für die Weiterentwicklung der Website des Kimberley-Prozesses, die erheblich verbessert wurde, um sie zu einem effizienteren und wirksameren Instrument zu machen;

³ A/67/640, Anlage, Beilage.

⁴ A/68/649, Anlage, Beilage.

27. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft im Prozess spielt;

28. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

29. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den China, das 2014 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass Angola als Vorsitz des Kimberley-Prozesses für das Jahr 2015 ausgewählt wurde, und nimmt mit Dank Kenntnis von den Zusagen Angolas, das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses weiter zu konsolidieren;

30. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

31. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*71. Plenarsitzung
12. Dezember 2014*